



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT




DIE STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Hauptstudium und Schwerpunktbereich

Prüfungsamt

Wintersemester
2024/2025

StudPrO und Studienplan im Web:

 <https://jura.uni-koeln.de/fakultaet/rechtliche-grundlagen/>

UNIVERSITÄT ZU KÖLN

2. Ordnungen zu Studiengängen, Promotion und Habilitation

a) Studium der Rechtswissenschaft (Abschluss erste Prüfung)

aa) StudPrO 2023

- [Studien- und Prüfungsordnung mit Studienplan vom 17. November 2023 \(AM 109/](#)

Juristinnen und Juristen lesen Rechtsquellen!



Studien- und Prüfungsordnung

Das Hauptstudium

ist auf vier Semester angelegt und umfasst:

- **Pflichtstoff** in den **Übungen**
- **Pflichtstoff** im **Examens- und Klausurenkurs**
- **Wahlpflichtstoff** in **Grundlagenfächern**
- **Wahlpflichtstoff** im **Schwerpunktbereich**

Die vier sind **keine Obergrenze**, sondern eine Empfehlung!



Das Schwerpunktbereichsstudium

dient dem Erwerb

a) von **Rechtskenntnissen im gewählten Schwerpunktbereich** und

b) der Fähigkeit zu **vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten.**



Veranstaltungen im Schwerpunktbereichsstudium

- Vorlesungen des jeweils gewählten Schwerpunktbereichs
- muss insgesamt \geq **14 SWS** umfassen
- ist in Kern- und Wahlbereich (KB/WB) aufgeteilt; wenigstens 8 SWS müssen aus dem KB kommen



Studien- und **Prüfungsordnung**

Die „erste Prüfung“ nach dem DRiG besteht aus

- Staatlicher Pflichtfachprüfung (StaPf, 70 % des Ergebnisses) und
- **Universitärer Schwerpunktbereichsprüfung (USP, 30 % des Ergebnisses)**



Die Schwerpunktbereichsprüfung

- ist **Teil des „Examens“**
- Besteht aus **drei Klausuren** und einem **Schwerpunktbereichsseminar**



Zulassungsvoraussetzungen (§ 35)

Je eine bestandene Klausur in den **großen Übungen**
ÖR/StrafR (und zuvor 1 Klausur aus **VerwR/VerProfZ**),

Bestandene **Hausarbeiten** in allen **drei** Bereichen

Weitere **Klausuren aus dem GS:**

2 aus **Zivilrecht, EuropaR**, 2 aus den **Grundlagen des Rechts**

Bestandenes **Vorbereitungsseminar**

Schlüsselqualifikationsnachweis



Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Zulassungsprüfungen

- Für die Klausuren in den **Übungen für Fortgeschrittene** muss die entsprechende **ZP-Klausur** bestanden sein, im ÖffR zudem eine weitere Verwaltungrechtsklausur
- Für die **Großen Hausarbeiten** muss die **Kleine Hausarbeit** bestanden sein



Weiteres Grundstudium Öffentliches Recht

3 Klausuren werden angeboten:

- Besonderes Verwaltungsrecht
- Verwaltungsprozessrecht

1 davon muss bestanden sein, um die Klausur in der Übung für Fortgeschrittene schreiben zu dürfen (die Voraussetzung für die Zulassung zum Schwerpunkt ist)

- Europarecht

Muss bestanden sein, um zum Schwerpunkt zugelassen zu werden



Übungen für Fortgeschrittene

Je eine Klausur aus der Übung im

a) Strafrecht und

b) Öffentlichen Recht

muss bestanden sein, um zum Schwerpunkt zugelassen zu werden



Falllösungshausarbeiten

Zu bestehen: eine Kleine und zwei Große
Falllösungshausarbeiten (jeweils eine aus Zivilrecht,
Strafrecht, Öffentlichem Recht)

- **Kleine:** 3 Wochen Bearbeitung in einem 6-Wochen Zeitraum – empfohlen nach **1. Semester!**
- **große:** 4 Wochen Bearbeitung in einem 6-Wochen Zeitraum

Erforderlich zur Zulassung zum Schwerpunkt



Weiteres Grundstudium Bürgerliches Recht

6 Klausuren werden angeboten:

- Arbeitsrecht
- Zivilprozessrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Familien- und Erbrecht
- Internationales Privatrecht
- Kreditsicherungsrecht

2 müssen bestanden sein, um zum Schwerpunkt zugelassen zu werden



Weiteres Grundstudium Strafrecht

1 Klausur wird angeboten:

- Strafprozessrecht

Soll vor der Teilnahme der Übung für Fortgeschrittene absolviert werden – freiwillig, aber (auch mit Blick auf StaPf) dringend empfohlen!



Grundlagen des Rechts

Je eine Klausur aus den Grundlagen des Rechts I (Grundstudium) und Grundlagen des Rechts II (Hauptstudium) muss bestanden sein, um zum Schwerpunkt zugelassen zu werden.



Vorbereitungsseminar

- Kann schon im Grundstudium (ab 3. FS) absolviert werden
- Dient der Vorbereitung auf das SP-Seminar:
Häusliche Seminararbeit + Vortrag + Diskussion
Richtiges Zitieren!



Versuchsbeschränkung

Die Zulassungsprüfungen sind bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholbar.



Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen vorliegen müssen

- Anmeldung zum Schwerpunkt nach Bestehen der ZP möglich
- Es wird **kein Schwerpunktseminarplatz zugeteilt**, solange nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind
- **Klausuren** können schon geschrieben werden, wenn nur die **Zwischenprüfung bestanden** ist, aber die übrigen Zulassungsvoraussetzungen noch ausstehen



Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung im Ganzen

Zum Bestehen müssen

3 Klausuren (≥ 2 aus dem Kernbereich) **geschrieben** und **wenigstes 2** (≥ 1 aus dem Kernbereich) **bestanden** werden, das **Seminar** muss **bestanden** werden.



Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung

Die **USP im Ganzen** ist **endgültig nicht bestanden**, wenn

- das Seminar im zweiten Versuch nicht mit wenigstens 4,00 Punkten bewertet wurde oder
- mit den noch bestehenden Versuchen nicht die **wenigstes 2** (≥ 1 aus dem Kernbereich) zu bestehenden Klausuren erreicht werden können.
- die Gesamtnote unter 4,00 Punkten bleibt.



Schwerpunktbereichsnote I: Zusammensetzung

- 1. Schwerpunktbereichsseminar: 55 %**
(Schriftliche Leistung 40 %, mündliche Leistung 15 %) – im Schnitt 4,00 Punkte erforderlich
- 2. Drei Klausuren aus verschiedenen Fächern zu je 15 %,**
davon müssen **zwei aus dem Kernbereich** sein, die **dritte** kann **aus Kern- oder Wahlbereich** stammen.

Gesamtnote muss wenigstens bei 4,00 Punkten liegen



Schwerpunktbereichsnote II: Punkte und Noten

Aus Klausuren und Seminarleistungen auf zwei Nachkommastellen berechnet:

- 14,00–18,00 Punkte: sehr gut
- 11,50–13,99 Punkte: gut
- 9,00–11,49 Punkte: vollbefriedigend
- 6,50–8,99 Punkte: befriedigend
- 4,00–6,49 Punkte: ausreichend
- 1,50–3,99 Punkte: mangelhaft;
- 0–1,49 Punkte: ungenügend

„Prädikat“ bei Durchschnittsnote ab 9,00 Punkten



Die Anmeldung – Zulassung zum Prüfungsverfahren

- Wahl des Schwerpunktbereichs und Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung im Ganzen:

<http://jura.uni-koeln.de/formulare.html>

- Antragsformular (ggf. mit Anlagen) zusenden
- der Zulassungsbescheid mit Prüfungsnummer wird Ihnen per Post geschickt



Anmeldung zu Einzelleistungen I: Klausuren

- Zu jeder Klausur muss **im Voraus** eine **fristgemäße** Anmeldung über KLIPS vorgenommen werden, damit die Leistung bewertet werden kann
- Abmeldung (nur) innerhalb der Frist möglich
- Danach nur noch Rücktritt aus wichtigem Grund (Krankheit u. ä.) möglich
- **Termine und Fristen:**
- <http://jura.uni-koeln.de/pruefungstermine.html>



Anmeldung zu Einzelleistungen II: Schwerpunktbereichsseminare

Plätze werden im Voraus in KLIPS vergeben, und zwar am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters für das unmittelbar folgende Semester,

d.h. für die Vergabe im WiSe 2024/2025:

Belegung der Plätze in Seminaren des SoSe 2025

vom 08.01.–15.01.2025

Vergabe (ggf. Verlosung) der Plätze im Anschluss



„Betriebsanleitung“

Hinweise zur Veranstaltungsbelegung und zur
Prüfungsanmeldung finden Sie auf

<http://www.jura.uni-koeln.de/klips.html>



Rücktritt (bei Krankheit)

- Rücktritt muss **unverzüglich** (= ohne schuldhaftes Zögern, vgl. § 121 BGB) erfolgen
- ist **schriftlich** beim Prüfungsamt zu erklären
- muss mit ärztlichem Attest **nachgewiesen** werden
- Teilnahme trotz bekannter Krankheit erfolgt **auf eigenes Risiko**: kein Rücktritt möglich
- Formular für Rücktritt auf <http://jura.uni-koeln.de/formulare.html>



Abmeldung vom Schwerpunktseminar, Wechsel des Schwerpunktbereichs

Wechselrecht ermöglicht

- Abmeldung vom gewählten Schwerpunkt für Wechsel in anderen SPB
- Abmeldung von einem Seminarplatz

Steht allen **einmalig** zu

Ist **schriftlich** beim Prüfungsamt zu erklären



Wechsel ausgeschlossen

wenn

- Seminar unternommen oder (auch durch Nichtantritt) nicht bestanden wurde
- drei oder mehr Klausuren angetreten wurden, die nicht im neuen Bereich vorgesehen sind

kann der Schwerpunkt nicht mehr gewechselt werden



Späteste Wechselmöglichkeit

Rückgabe des Seminarplatzes ist
ausgeschlossen

ab Termin der Aufgabenstellung



Wechsel ohne Verbrauch de Wechselrechts

möglich vor erster Anmeldung zu einer Prüfung (Klausur
oder Seminar) im Schwerpunktbereich



Schwerpunktbereichszeugnis

- Auf Antrag: Zeugnis
- Weist Schwerpunkt und Gesamtnote aus
- Benotete Einzelleistungen auf „ToR“
- Erforderlich für die Erteilung des Gesamtzeugnisses durch JPA
- Erst möglich, wenn alle erbrachten Prüfungen bewertet wurden



Grundlagen des Rechts

Grundlagen des Rechts I

- a) Römische Rechtsgeschichte,
- b) Deutsche Rechtsgeschichte,
- c) Einführung in die Rechtstheorie,
- d) Einführung in das Kirchenrecht
- e) Allgemeine Staatslehre

Grundlagen des Rechts II*

- a) Verfassungsgeschichte
- b) Historische und methodische Grundlagen des BGB
- c) Methoden des Rechts
- d) Rechtsphilosophie

* schon Hauptstudium



Was passiert nach der Klausur mit der Klausur? I

- Lehrstuhl gibt Arbeiten zur Vorkorrektur an „Korrekturassistent*innen“
- (Erst-)prüfer*in begutachtet und bewertet vorkorrigierte Arbeit
- *Zweitprüfer*in begutachtet und bewertet ebenfalls (ZP- und SP-Klausuren)*
- Dafür sind insges. **sieben** bzw. **neun Wochen** vorgesehen



Was passiert nach der Klausur mit der Klausur? II

- Arbeiten werden zum Prüfungsamt gebracht und erfasst, Ergebnisse werden in KLIPS 2.0 veröffentlicht
- Arbeiten holen Sie danach im Lehrstuhl/Institut der/des Prüferin/ Prüfers ab – lernen Sie aus den Anmerkungen! (ZP-Klausuren werden nicht ausgegeben, aber Einsicht ist möglich)



Pfuschen usw.

- Wer in der Prüfung täuscht oder unzulässige Hilfsmittel (<http://www.jura.uni-koeln.de/klausuren.html>) nutzt, muss mit 0 Punkten und ggf. weiteren Sanktionen rechnen
- Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss über dessen Geschäftsstelle
- Schlimmstenfalls Exmatrikulation und Geldbuße, s. § 28 StudPrO



Prüfungsleistungen aus Vorstudien

Wenn Sie schon zuvor

- Jura an einer anderen Uni studiert haben **oder**
- in einem anderen Studiengang rechtswissenschaftliche Prüfungen abgelegt haben,

können (nicht: müssen!) Sie einen **Antrag auf Anrechnung** stellen.



Nachteilsausgleich

wenn ein Nachteil aufgrund von

- Behinderung
- chronischer Krankheit
- vergleichbar: Mutterschutz

besteht, der Sie hindert, ihre bestehende Kompetenz nachzuweisen, wird auf Antrag ein Ausgleich gewährt.

Antrag jetzt oder sofort nach Bekanntwerden des Nachteils per Post oder E-Mail an das Prüfungsamt, mit Attest belegen



Herausfordernde Situation?
Hier finden Sie Unterstützung!



<https://uni.koeln/YZJG2>



RECHTSWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT

Ganz wichtig:

**Hören Sie nicht auf
Gerüchte – fragen Sie
uns!**

jura-pruefungsamt@uni-koeln.de



**Viel Spaß und
Erfolg!
...und nun Ihre
Fragen!**

